

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Maschinenbau Buch GmbH Döbeln, Zscheppplitzer Straße 22, 04720 Döbeln

Stand: VII 2010

I. Grundsätze, Allgemeines

1. Die Einkaufsbedingungen der Maschinenbau Buch GmbH Döbeln (MBD) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn MBD stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn MBD Lieferungen ohne Vorbehalt in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen annimmt.
2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschl. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestellung maßgebend.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausdrücklich auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

II. Vertragsschluß

1. Der Vertrag kommt durch jeweils schriftliche Bestellung und Annahmestätigung (durch den Lieferanten) zustande.
2. Der Auftragserteilung zugrundeliegende Angebotserstellungen und Kostenvorschläge des Lieferanten übernimmt MBD keine Vergütung.
3. Auf erhöhte Risiken, die mit dem Vertragsgegenstand in Verbindung stehen, hat der Lieferant schon im Angebotsstadium hinzuweisen. Bei schon geschlossenem Vertrag entsteht MBD aus einem solchen Hinweis ein Rücktrittsrecht.
4. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen seit Zugang der Bestellung an, so ist MBD zur Rücknahme der Bestellung berechtigt, ohne daß dem Lieferanten daraus Ansprüche entstehen.
5. MBD kann, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der Zumutbarkeit Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung und Lieferzeit verlangen. Die Auswirkungen sind, sofern sie nicht unerheblich sind, angemessen einvernehmlich zu regeln.
6. Bei Werklieferungen ist die Beauftragung von Subunternehmern zur Erbringung der Hauptleistung nur mit Einwilligung vom MBD zulässig. Deren Produkte unterliegen gegenüber MBD denselben Bestimmungen wie die des Lieferanten.
7. Wird der Endabnehmer einer von MBD hergestellten Leistung zahlungsunfähig oder stellt seinen Betrieb ein, so ist MBD berechtigt, die sich aus diesem Auftrag ergebene Bestellung beim Lieferanten zu stornieren, wenn der Auftrag noch nicht ausgeführt ist, oder wahlweise spätere Lieferung zu verlangen. Daraus entstehen dem Lieferanten keine Ansprüche.
8. Änderungen des Liefergegenstandes seitens des Auftragnehmers, insbesondere Weiterentwicklungen, sind nur im Einvernehmen mit MBD zulässig.
9. Vereinbarte Preise verstehen sich als verbindliche Festpreise inklusive Verpackung und gelten frei Haus.

III. Haftungsausschluß/ Produktschäden/ Schutzrechte

1. Für Folgen unterlassener Warnhinweise des Lieferanten haftet MBD nicht.
2. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, MBD von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist MBD verpflichtet, wegen eines Fehlers des Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundene Kosten.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personen-/ Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird MBD jederzeit auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zur Verfügung stellen.
4. Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen läßt, verletzt werden.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, MBD von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen MBD wegen der in Abs. 4 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

IV. Liefertermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung ist die Übergabe des vertragsgemäßen Liefergegenstandes an MBD.
2. Bei Überschreitung des Liefertermins wird für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 1 % des Lieferwertes, höchstens jedoch 5 % des Lieferwertes zur Zahlung fällig. Ein vorheriges Inverzugsetzen des Lieferanten ist nicht erforderlich.
3. Schwierigkeiten bei der Einhaltung der vereinbarten Liefertermine sind der Einkaufsabteilung von MBD unverzüglich mitzuteilen. Verstöße gegen diese Vertragspflicht führen zu einer der verschuldeten Lieferverzögerung gleichgestellten Behandlung.
4. MBD behält sich vor, durch Lieferverzug entstandene weitere Schäden gegen Nachweis geltend zu machen.
5. MBD hat das Recht zur Aufrechnung der Vertragsstrafe gegenüber der Forderung des Lieferanten aus der Lieferung.

V. Lieferung/ Gefährübergang

1. Die Gefahr geht bei Entgegennahme und Quittierung des Empfangs der Leistung auf MBD über. Muß die gelieferte Ware noch vom Lieferanten installiert oder montiert werden, liegt der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Zeitpunkt der Abnahmeerklärung.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung verzollt an die Hausadresse von MBD. Lieferzeit ist werktags von 6.30 Uhr bis 14.30 Uhr.
3. Jeder Lieferung ist die entsprechende Unterlage wie z. B. Werkzeuge, Glühdiagramm etc. beizufügen. Neben Prüfprotokollen verlangt MBD eine schriftliche Bestätigung, daß die geforderten Maße und Toleranzen eingehalten wurden.
4. Soweit nicht anders vereinbart, sind Teilleistungen nicht gestattet.

VI. Versand/ Verpackung/ Kosten/ Spesen

Der Lieferant hat die Ware ordnungsgemäß zu verpacken. Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten auf Anforderung von MBD kostenfrei zurückzunehmen. MBD ist SVS/RVS-Verbotskunde. Der Versand ist frei von allen Spesen auf Kosten des Lieferanten durchzuführen. Die Rückgabe von Leihverpackung erfolgt zu Lasten des Lieferanten.

VII. Abnahme/ Arbeiten im Werk

1. MBD ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel und Qualitätsabweichungen zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung der Ware durch den Lieferanten diesem von MBD schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von drei Tagen nach der Feststellung anzuzeigen. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelanzeige.
2. Gehört zum Bestellumfang die Installation oder Montage des Liefergegenstands, ist eine formelle Abnahme durch MBD oder einen Beauftragten erforderlich. Die Abnahme erfolgt erst nach erfolgreicher Testphase.
3. Zahlungen von MBD bedeuten nicht die Erklärung der mangelfreien Abnahme. Beanstandete Waren können ggf. auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden.
4. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände von MBD oder den Werksgeländen von MBD-Kunden ausführen, haben die bestehenden Werksvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die Haftung für Unfälle, die solche Personen auf dem Werksgelände haben, ist ausgeschlossen, wenn es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz handelt, der MBD zur Last gelegt werden kann.

VIII. Bestellungen

Von MBD bestellte Materialien jeglicher Art bleiben Eigentum von MBD und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Jede Be- und Verarbeitung erfolgt für MBD, ohne MBD zu verpflichten. Das Arbeitsergebnis wird Eigentum von MBD, insofern das bestellte Material oder Teil die Hauptsache des neuen Produkts darstellt. Wird bestelltes Material nur kleinerer Bestandteil des vom Lieferanten hergestellten Produkts, überträgt dieser schon jetzt den dem bestellten Material entsprechenden Miteigentumsanteil an MBD. Beigestelltes Material ist überschichtlich und getrennt als Eigentum von MBD zu lagern und ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Katastrophen zu Lasten des Auftragnehmers zu versichern. Stellt der Lieferant Mängel am bestellten Material fest, hat er MBD unverzüglich zur Beratung über mögliche Abhilfe zu informieren.

IX. Zahlung/ Abtretung/ Schriftverkehr

1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich 60 Tage nach vertragsgemäßem Eingang des Liefergegenstandes und gesondertem Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei MBD. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung.
2. Der Lieferant gewährt bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen 3 % Skonto.
3. Sämtliche Rechnungen, Auftragsbestätigung, Lieferschein, Prüfprotokolle, Bestätigungsvermerke, wie auch anderweitiger Schriftverkehr müssen sämtliche von uns mitgeteilten Auftragsdaten enthalten. Wird dem nicht entsprochen, behält sich MBD eine Valutierung der Zahlung bis zur vollständigen Klärung des Inhalts vor.
4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen Ansprüche des Lieferanten weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

X. Fertigungsunterlagen/ Fertigungsmittel

1. Alle Fertigungsunterlagen, die MBD zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von MBD. Sie sind auf erste Anforderung zurückzugeben oder aber spätestens bei Ablauf der Gewährleistungszeit zu vernichten. Denkbare Zurückbehaltungsrechte werden hiermit ausgeschlossen.
2. Die dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen oder auf Anweisung von MBD hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne schriftliche Einwilligung von MBD weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonstwie weitergegeben werden. Der Lieferant gewährleistet die bei MBD liegenden Schutzrechte.

XI. Gewährleistung

1. Die Lieferung hat zu den vertraglichen Vereinbarungen nach dem neuesten Stand der Technik und einem darüber hinausgehenden vorhandenem Zusatzwissen des Lieferanten zu erfolgen.
2. Bei Mängeln stehen MBD die gesetzlichen Ansprüche zu (Nachbesserung, Rücktritt, Minderung, Aufwendungsersatz und Schadensersatz). Kommt der Lieferant einer Nachbesserungsaufforderung unter Fristsetzung nicht rechtzeitig nach, so kann MBD vom Vertrag zurücktreten. Weiterer Fristsetzungen bedarf es dazu nicht.
3. Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Einbau in Produkte von MBD, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an MBD.
4. Im übrigen ist der Lieferant unbeschadet der gesetzlichen Rechte zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die MBD unmittelbar oder mittelbar infolge mangelhafter oder unzureichender Lieferung, wegen Verletzung der Anzeigepflicht bei Materialbestellung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entstehen.
5. Abweichend von § 442 I, S.2 BGB stehen MBD Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn MMD der Mangel bei Vertragsschluß infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

XII. Geheimhaltung

Der Lieferant hat das Bestehen sowie alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Mitarbeiter und Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Vertragspartner dürfen nur aufgrund gesonderter schriftlicher Genehmigung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XIII. Abschlußbestimmungen/ anwendbares Recht/ Erfüllungsort/ Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und eventuell weiterer getroffener Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen und der Gesamtvertrag hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
2. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, entläßt die Vertragsparteien nicht aus der Verpflichtung, bereits fällige oder bis zur Vertragsbeendigung fällig werdende Pflichten zu erfüllen.
3. Auf Verlangen von MBD hat der Lieferant die Liefergegenstände in der von MBD vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen und Hersteller- und Konformitätserklärungen auszustellen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
5. Erfüllungsort ist Döbeln oder der zwischen den Parteien vereinbarte Ort der Warenanlieferung.
6. Für Kaufleute ist Döbeln Gerichtsstand, respektive bei sachlicher Unzuständigkeit Chemnitz.